

**Repowering WP Sievern
ImG 2/2023
DECKBLATT zu Register 25.2
„Umweltverträglichkeitsprüfung“**

Genehmigung nach BImSchG erteilt unter Hinweis auf den vorgehefteten Genehmigungsbescheid.

Geschäftszeichen: **ImG 02 / 2023**

Nebenbestimmungen sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen. Diese Prüfmerkmalungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um Grüneintragungen im Zusammenhang mit der Genehmigung zum Aktenzeichen ImG 2/2023 im Hinblick auf naturschutzfachliche und –rechtliche Belange. Diesen Ausführungen widersprechende Angaben in den Antragsunterlagen sind unwirksam.

Die Unterlage zur UVP (Stand 17.06.2024) enthält ergänzende Grüneintragungen auf den Seiten: 30, 31, 33, 34, 36, 44, 57, 70, 73, 76, 77, 78, 86, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 122.

Nachfolgend aufgeführte Punkte werden durch den Landkreis Cuxhaven abweichend von den Antragsunterlagen bewertet. Die im Genehmigungsbescheid zum Aktenzeichen ImG 2/2023 geregelten Aspekte werden hier ggf. nicht erneut aufgeführt.

Schutzgut Pflanzen: Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in Biotope verbunden, die nach Darstellung im LBP zunächst mit ca. 1.162 m² bilanziert sind. Darüber hinaus wird die Rodung von 15 Bäumen (davon 11 Straßenbäume an der Kreisstraße K 66) und 113 m Hecke beantragt. U.a. da der Ausbau der Zufahrt im Streckenabschnitt 0-500 (ab Kreisstraße in östlicher Richtung) inzwischen nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens ist, sind diesbezüglich beantragte Flächeninanspruchnahmen als vermeidbar anzusehen. Bezüglich der Zufahrt zur WEA 6 sind jedoch zusätzliche Grünlandbiotope in Wegeseitenräumen als erheblich betroffen anzusehen. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit den Nebenbestimmungen ist insgesamt von einer Ausgleichbarkeit der Eingriffe auszugehen. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf geschützte Pflanzen i.S. § 44 BNatSchG sind aktuell nicht zu befürchten.

Geschützte Landschaftsbestandteile § 22 BNatSchG

Unmittelbar nördlich des Standortes WEA 06 liegen gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) geschützte Biotope in Form von Wallhecken (s. Wallheckenkataster des LK Cuxhaven, bestätigt durch Ergebnis Ortsbegehung UNB, Vermerk v. 24.04.2023). Die vorhabenbezogene Biotopkartierung ist diesbezüglich nicht belastbar (siehe Grüneintragungen u.a. LBP Karte 2). Entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen wird im Rahmen dieser Genehmigung davon ausgegangen, dass bezogen auf die Wallheckenbiotope weder Flächeninanspruchnahmen noch ein Rückschnitt der Gehölze erforderlich ist, so dass eine Verletzung der Verbote des § 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG auch vor dem Hintergrund der beauftragten Umweltbaubegleitung sicher ausgeschlossen werden kann. Soweit teilweise ein Überstreichen mit den Rotorblättern der WEA 6 beantragt wird, ist dies auch unter Berücksichtigung der Bodenabstände der Rotorblattspitzen vorrangig prüfrelevant in Bezug auf die Überwindung artenschutzrechtliche Verbote mittels der festgesetzten Abschaltzeiten. Der Schutzstatus der Wallhecken i.S. § 29 BNatSchG ist insgesamt nicht als relevant betroffen anzusehen

Die im Rahmen der temporären Erschließung geplante geringfügige Flächeninanspruchnahme im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils LB Cux 31 „Bullmersberg“ (s. LBP Anhangskarte 18) begegnet den Verboten nach § 4 der Satzung des Landkreises Cuxhaven vom 8.1.2004 ebenso, wie eventuelle Gehölzschnitte des zugehörigen Baumbestands am Alten Postweg. Durch eine Verlagerung der Baustraße auf angrenzende Ackerflä-

chen dürften diese insgesamt vermeidbar sein. Unter dieser Voraussetzung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die Schutzgebietsziele und -zwecke nicht erheblich beeinträchtigt.

FFH-Gebiete: Im Zuge der Delta-Betrachtung ist im Vergleich zu der Vorbelastung durch den Bestandwindpark vorhabenbedingt nicht mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die geeignet sind die Schutzgebietszwecke und -ziele relevant zu beeinträchtigen.

Schutzgut Boden: Auch Bodenauf- und abträge sind grundsätzlich geeignet, das Schutzgut Boden erheblich zu beeinträchtigen. Nur durch die in der Genehmigung vorgenommene Beschränkung auf baustatisch erforderliche Bodenaufträge sowie Festsetzung weiterer Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in den Nebenbestimmungen ist aktuell davon auszugehen, dass diesbezüglich nicht mit erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen ist.

Zu Kap. 3 Gesamteinschätzung:

~~Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der beantragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt die Realisierung des beantragten Vorhabens aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht insgesamt nicht zu erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen, die die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würden.~~

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag



Genehmigung nach BImSchG erteilt unter Hinweis auf den vorgehefteten Genehmigungsbescheid.

Geschäftszeichen: **ImG 02 2023**

Nebenbestimmungen sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen. Diese Prüfbemerkungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.